



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Finanzen und
Beteiligungen

29.04.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Möller

Telefon: 492-2100

MoellerFrank@stadt-
muenster.de

Betrifft

Anpassung der städtischen Anlagerichtlinie

Beratungsfolge

13.05.2020 Haupt- und Finanzausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

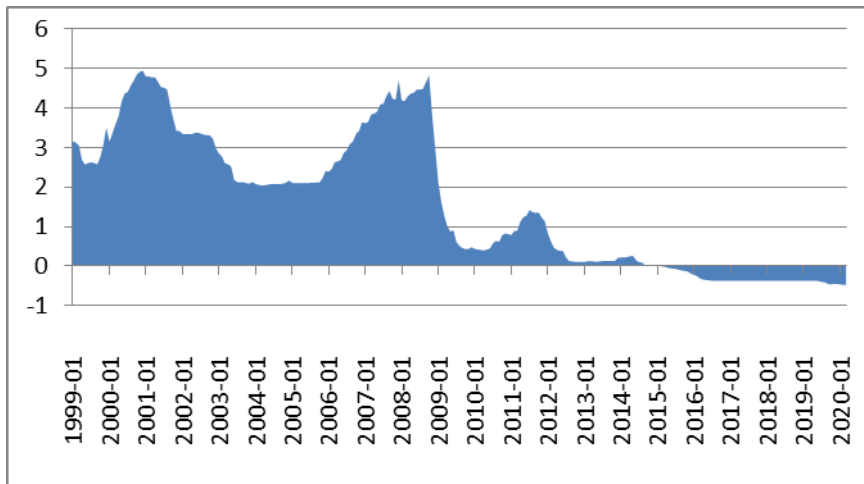
Die Anpassung der städtischen Anlagerichtlinie (Anlage 1) wird beschlossen.

Begründung:

Die Anpassung der städtischen Kapitalanlagerichtlinie wird vorgeschlagen, um bei städtischen Geldanlagen weitere Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen. Basis für die städtische Anlagerichtlinie ist der Runderlass „Kommunale Kapitalanlagen“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG). Auf dessen Grundlage schlägt die Verwaltung folgende Anpassungen vor:

1. Verzicht auf die Unterscheidung nach Fristigkeiten in der Anlagerichtlinie (im Wesentlichen Punkt 1 der Anlagerichtlinie).

Das Zinsumfeld bei kurz- und mittelfristigen Geldanlagen hat sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten grundlegend gewandelt. Während es noch bis über das Jahr 2014 hinaus möglich war, mit Geldanlagen von einem Monat positive Renditen zu erwirtschaften, hat sich die Situation seitdem umgekehrt (siehe nachstehende Abbildung).



Quelle: Deutsche Bundesbank, Zeitreihe BBK01.SU0310: Geldmarktsätze / EURIBOR Einmonatsgeld

Bedingt durch das europäische Zinsumfeld und die Vorgabe eines negativen Zinses für Banken auf Einlagen bei der Europäischen Zentralbank (EZB) bewegen sich die Zinsen für kurzfristige Anlagen im negativen Bereich. Das bedeutet, dass seit 2015 für kurzfristige Anlagen grundsätzlich der Anleger Zinsen an die jeweilige Bank zahlt und nicht umgekehrt. Ein Ende dieses Zinsumfeldes ist derzeit nicht in Sicht.

Die städtischen Zahlungsströme führen immer wieder zu positiven Salden, so dass diese Liquidität am Bankenmarkt untergebracht werden muss. Um die Zahlung eines Negativzinses bis zu 0,5 % (Einlagezinssatz der EZB) zu vermeiden, ist die Stadtverwaltung mithin auf entsprechende Einlagealternativen angewiesen. Ein „Liegenlassen“ auf städtischen Girokonten stellt keine Alternative dar, weil auch hier keine unbegrenzten negativzinsfreien Optionen bestehen. Zudem ist die Verwaltung bestrebt, im Rahmen ihres Zinsmanagements einen positiven Beitrag zur städtischen Ergebnisrechnung zu leisten.

Die Suche nach Banken, die im kurz- bzw. mittelfristigen Anlagebereich noch positive Zinsen bieten, hat sich in den letzten Jahren jedoch aufgrund der beschriebenen Lage am Geldmarkt zunehmend erschwert.

Wie eine Umfrage unter verschiedenen deutschen Städten gezeigt hat, verzichten mittlerweile viele Städte auf die klassische Unterteilung ihrer Anlagegeschäfte nach Fristigkeiten, weil die Grenzen zwischen den Geschäften zusehends verschwimmen. Wäre es in früheren Jahren üblich gewesen, freie Liquidität für wenige Wochen oder Monate (=kurzfristige Anlage) anzulegen und dabei einen positiven Zins zu erzielen, muss heute die freie Liquidität über Jahre (= mittelfristige Anlage) angelegt werden, wenn ein Zinsertrag erzielt werden soll.

2. Verzicht auf die Beschränkung auf wenige Anlageinstrumente (Punkt 4 der Anlagerichtlinie)

Hintergrund dafür ist, dass Anlageinstrumente, die unter Chance-Risiko-Gesichtspunkten und im derzeitigen Zinsumfeld Alternativen zu Tagesgeldern, Festgeldern oder Spareinlagen, Geldmarktfonds und Spezialfonds bieten, gar nicht in das städtische Portfolio aufgenommen werden können. Wie die Städteumfrage zeigt, vergrößert sich das Instrumentarium an Anlageformen deutlich und ermöglicht neben den oben erwähnten auch Pfandbriefe, Schuldverschreibungen oder den Erwerb von Fondsanteilen.

Die hier vorgeschlagene Öffnung soll dazu beitragen, zukünftig gezielt einzelne Anlageformen beizumischen, wenn dies unter Risikogesichtspunkten vertretbar ist. Handlungsleitend bleibt der unter Punkt 2 der Anlagerichtlinie formulierte Grundsatz, dass in der Abwägung zwischen den Aspekten Sicherheit und Ertrag der Sicherheit die höhere Priorität eingeräumt wird.

3. Verzicht auf den ausschließlichen Erwerb von europäischen Aktien (Punkt 7 der Anlagerichtlinie)

Konkret regelt der neue Punkt 7 die Bedingungen für die Anlage von Finanzmitteln in Spezialfonds. Hier ist keine grundsätzliche Neuausrichtung des Aktiensegments in den städtischen Fonds angedacht; die Beschränkung auf einen maximalen Anteil von 35% bleibt unverändert. Es soll jedoch die Möglichkeit eröffnet werden, zukünftig neben europäischen Aktien auch den Erwerb internationaler Aktien zuzulassen. Vorteil wäre, dass bei regionalen Krisen oder bei zeitlich versetzt ablaufenden internationalen Krisen eine Umschichtung innerhalb des Aktiensegments durch das Fondsmanagement vorgenommen werden könnte.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen werden die operativen Instrumente aktualisiert und der sich verändernden Finanzlandschaft angepasst. Die grundsätzliche strategische Ausrichtung und der weitere Fokus auf die Nachhaltigkeitskriterien in der Anlagerichtlinie werden parallel erarbeitet. Hierzu wird es eine differenzierte Erörterung mit den politischen Gremien voraussichtlich nach der Kommunalwahl geben.

Abschließend soll noch ein kurzer Rückblick auf die letztjährige Anpassung der Anlagerichtlinie erfolgen. Wie bereits in der Vorlage zum Schulden- und Liquiditätsbericht (Vorlage V/0322/2020) dargestellt, hat die im letzten Jahr vom Haupt- und Finanzausschuss beschlossene Anpassung der Anlagerichtlinie positive Wirkung gezeigt. So konnten im zweiten Halbjahr 2019 acht Anlagen bei Privatbanken getätigt werden, die ein Rating im Investmentgrade-Bereich erzielten und den für die Stadt günstigsten Zinssatz geboten haben.

Die Verwaltung wird in den jährlichen Schulden- und Liquiditätsberichten über die gewonnenen Erkenntnisse aus dieser Neufassung der Anlagerichtlinie berichten.

In Vertretung

gez.
Zeller
Stadtkämmerin

Anlagen:

Anlage 1: Neufassung der städtischen Kapitalanlagerichtlinie

Anlage 2: Neufassung der städtischen Kapitalanlagerichtlinie im Änderungsmodus